

Sozialhilfe: Einstellung der Unterstützung aufgrund unterlassener Mitwirkung

§§ 5 und 11 SHG – Die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem Sozialhilfegesetz erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die unterstützte Person tatsächlich unterstützungsbedürftig ist und ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommt (E. 7-10).

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Gemäss Artikel 12 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht garantiert nicht ein Mindesteinkommen; verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag (BGE 121 I 367, E. 2c; Urteil des Bundesgerichts [BGer] vom 4. März 2003, 2P.148/2002, E. 2.3). Wie das zu geschehen hat, entscheidet sich aufgrund des kantonalen Rechts, der konkreten Situation sowie der individuellen Bedürfnisse (BGE 131 I 181, E. 8.1 ff.). Die Formulierung "wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen" soll nach dem Gesetzgeber klarstellen, dass für das "Recht auf Hilfe in Notlagen" der Grundsatz der Subsidiarität gilt. Der Anspruch umfasst zudem nur ein Minimum, d.h. einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können (vgl. Sten. Bull. 1998, S. 39 f., N 688 f.). Diese Beschränkung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ein Minimum im Sinne einer "Überbrückungshilfe" (Sten. Bull. 1998, S. 39) bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt zusammenfallen (JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 178). Durch das ausdrückliche Erwähnen des Subsidiaritätsprinzips hat der Verfassungsgeber somit den Anspruch als solchen relativiert (Sten. Bull. 1998, N. 690; z.G. siehe Urteil des BGer vom 14. Januar 2004, 2P.251/2003, E. 4.1).

8. Dasselbe gilt für den im Wesentlichen gleichlautenden § 16 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100), wonach jeder Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen und auf die für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mittel hat. Die kantonale Verfassungsgarantie geht hiermit nicht weiter als diejenige der Bundesverfassung. In Konkretisierung von § 16 KV legt § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SHG, SGS 850) fest, dass notleidende Personen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung haben. Jedoch werden nach § 5 Absatz 1 SHG Unterstützungen nur gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Zudem hält § 11 SHG die Pflichten der unterstützten Person fest, deren Verletzung gemäss Absatz 3 derselben Bestimmung zur Herabsetzung der Unterstützung führt. Die hilfeschuchenden Personen sind verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbstständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Absatz 1 SHG). Sie sind insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren (§ 11 Absatz 2

Buchstabe a SHG) sowie mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG). Die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem SHG erfolgt demnach unter dem Vorbehalt, dass die unterstützte Person tatsächlich unterstützungsbedürftig ist und ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommt.

9. Die Bundes- und Kantonsverfassung sowie das Sozialhilfegesetz knüpfen demnach bereits den grundsätzlichen Anspruch auf Hilfe in Notlagen an bestimmte Voraussetzungen. Sie stellen klar, dass der in Not Geratene nur Anspruch auf Unterstützungsleistungen hat, wenn er nicht in der Lage ist - d.h. wenn es ihm rechtlich verwehrt oder faktisch unmöglich ist -, selber für sich zu sorgen. Keinen Anspruch hat somit, wer solche Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich – insbesondere durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit oder den Verkauf einer Immobilie oder eines Grundstücks – aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen. Solche Personen stehen nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen zugeschnitten ist. Bei ihnen fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen, weshalb sich in solchen Fällen die Prüfung erübrigt, ob die Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht erfüllt sind (vgl. Artikel 36 BV; § 15 KV), namentlich, ob ein Eingriff in dessen Kerngehalt vorliegt, denn dies setzt einen rechtmässigen Anspruch voraus. Ebenso wenig ist dabei zu untersuchen, ob ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Unterstützungsbedürftigen vorliegt, welches allenfalls eine vollständige Verweigerung der Unterstützungsleistungen rechtfertigen könnte (Urteil BGer vom 4. März 2003, 2P.147/2002, E. 3.5.3; JÖRG PAUL MÜLLER, a.a.O., S. 179 f.).

10. Im vorliegenden Fall hat sich die Beschwerdeführerin im September 2010 bei den Sozialen Diensten gemeldet und einen Antrag um Unterstützung gestellt. Aus den eingereichten Unterlagen der SHB geht hervor, dass die Beschwerdeführerin bereits bei der Antragstellung keine Unterlagen beibrachte und auch keine beibringen wollte, damit ihre Bedürftigkeit von der SHB hätte abgeklärt werden können. Weiter lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die Zusammenarbeit mit ihrem Bruder verweigerte, sodass die gemeinsame Liegenschaft hätte veräussert werden können. Gestützt auf die Untersuchungsmaxime, die die SHB verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären, sobald konkrete Hinweise für eine Notlage vorliegen, hat die SHB richtigerweise entschieden, zunächst die Beschwerdeführerin für die Dauer von zwei Monaten zu unterstützen und während dieser Zeit versucht, Informationen über die tatsächliche Situation der Beschwerdeführerin zu erhalten bzw. ihre Bedürftigkeit zu klären. Da Letzteres allerdings erfolglos blieb und auch die Beschwerdeführerin sich weiterhin weigerte, der SHB die erforderlichen Unterlagen einzureichen bzw. mit ihrem Bruder die Liegenschaft zu veräussern, hat die SHB die Unterstützung der Beschwerdeführerin zu Recht eingestellt. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkung zur Klärung der finanziellen Lage verweigert hat. Ebenso deutlich ist, dass sie es unterlassen hat, etwas zu unternehmen, um ihre finanzielle Selbständigkeit zu erreichen. Ohne jegliche Mitwirkung, kann eine allfällige Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin – wie die SHB zu Recht vorgebracht hat – nicht festgestellt werden. Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerde nicht näher dar, weshalb sie nicht bereit gewesen ist, der Behörde die betreffenden Unterlagen einzureichen. Ebenso wenig lassen sich anderweitige Gründe wie etwa Krankheit aus der Beschwerde entnehmen. Aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin ist

davon auszugehen, dass sie tatsächlich davon auszugehen scheint, dass die Ausrichtung von Sozialhilfeunterstützung vom Besitz des Schweizer Bürgerrechts abhängt. Entgegen ihrer Auffassung reicht dies nicht aus. Erforderlich ist – wie bereits erwähnt (siehe Ziffer 8 hiavor) – vielmehr, dass die hilfsbedürftige Person tatsächlich notleidend ist, ihre Bedürftigkeit belegt und sie ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommt. Dies ist im vorliegenden Fall seitens der Beschwerdeführerin nicht erfolgt.

(RRB Nr. 617 vom 3. Mai 2011)